



Gefährdungen

- Durch mangelhaften Zustand der Fahrzeuge, mangelnde Eignung oder Fehlverhalten der Fahrzeugführer kann es zu Unfällen im Straßen- und Baustellenverkehr kommen.

Allgemeines

- Fahrzeuge mindestens einmal jährlich durch eine „zur Prüfung befähigten Person“ auf betriebs-sicheren Zustand prüfen lassen. Regelmäßige Untersuchungen des Fahrzeuges nach StVZO durch Sachverständigen (z. B. TÜV, DEKRA) veranlassen. Mängel am Fahrzeug dem Unternehmer sofort melden.
- Im Fahrzeug nur so viele Personen befördern, wie im Fahrzeugschein angegeben und Plätze vorhanden sind. Für jede Person ist eine Warnweste mit-zuführen.
- Beförderung von mehr als 9 Personen (einschl. Fahrer) nur mit gültigem Personenbeförderungsschein.

- Fahrzeug muss für die Transportaufgabe geeignet sein.
- Bei Fahrerlaubnis-Inhabern der Klassen C, CE sind in 5 Jahres-abständen Untersuchungen nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) erforderlich.

Schutzmaßnahmen

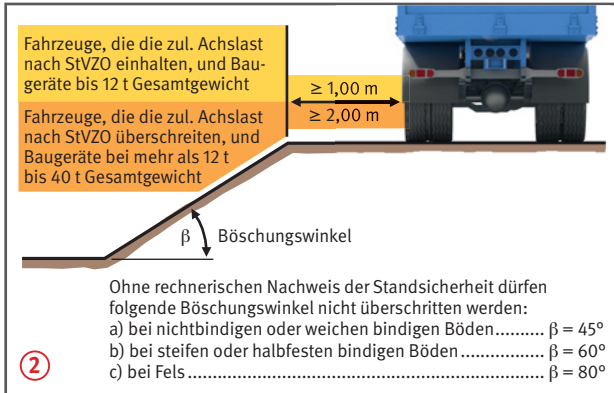
- Vor Antritt der Fahrt beachten:
 - Fahrzeug auf betriebssicheren Zustand kontrollieren, insbesondere Bremsen, Beleuchtung, Warneinrichtungen, Reifen. Fahrt nicht antreten, wenn Mängel vorhanden sind, die die Betriebssicherheit gefährden.
 - Vorhandensein von Warnweste, Warndreieck, Warnleuchte und Verbandkasten kontrollieren.
 - Sicherheitsgurt anlegen.
- Auf Mitfahrer einwirken, die Sicherheitsgurte anzulegen.
- Ladung auf der Ladefläche mit Zurrmitteln ① o. Ä. so sichern, dass sie nicht kippen, verrutschen, verrollen oder herabfallen kann.

- Zurrmittel nur an tragfähigen Zurrpunkten befestigen.
- Zurrmittel nicht überlasten und nicht knoten. Beschädigte Zurrmittel, bzw. Zurrmittel ohne Kennzeichnung bzw. mit nicht mehr lesbarer Kennzeichnung aussondern.
- Zurrgurte nicht über raue Oberflächen oder über scharfe Kanten ziehen. Kantenschoner bzw. -gleiter verwenden.
- Spann- und Verbindungselemente von Gurten und Zurrmitteln nicht über Kanten führen.
- Bei Instandsetzungsarbeiten im Gefahrenbereich des fließenden Verkehrs Warnkleidung tragen.

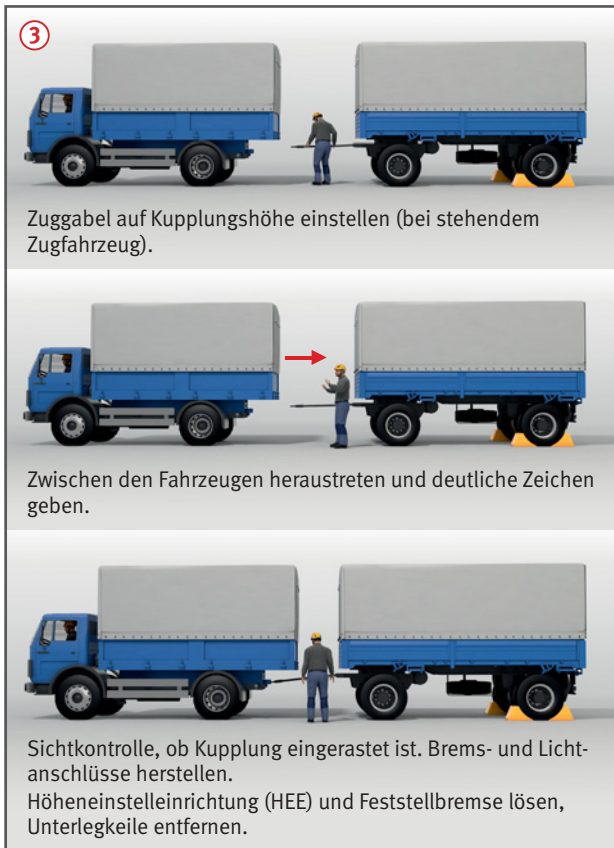
Zusätzliche Hinweise für LKW- und Anhängerbetrieb

- Bei Rückwärtsfahrt mit unzureichenden Sichtverhältnissen nach hinten einen Einweiser beauftragen. Einweiser müssen sich im Sichtbereich des Fahrzeugführers aufhalten und Warnkleidung tragen.
- Beim rückwärtigen Heranfahren an Bodenvertiefungen (z. B. Gräben) Anfahrswelle auslegen.
- Ausreichenden Abstand von Gräben und Böschungen einhalten ②.
- Beim Transport gefährlicher Güter, das Gefahrgut gut sichtbar kennzeichnen und die maximal zulässigen Mengen nach dem ADR beachten. Bei Überschreitung der Kleinmengenregel (1000 Punkte-Regel) sind weitere Anforderungen zu erfüllen.
- Die Ladung seitlich nicht über die Begrenzung der Ladefläche und nach vorne nicht über das Fahrzeug hinausragen lassen. Ab 2,50 m Höhe ist ein Überstand von maximal 0,50 m zulässig.

Sicherheitsabstände von Fahrzeugen, Baumaschinen und Baugeräten bei nicht verbauten Baugruben und Gräben mit Böschungen



②



Nach hinten darf die Ladung überstehen: Bei Fahrten bis 100 km Entfernung höchstens 3 m, sonst 1,50 m. Bei mehr als 1 m Überstand über die Rückleuchten, ist die Ladung durch ein 30 x 30 cm großes hellrotes Schild oder eine Fahne bzw. bei Dunkelheit oder schlechter Sicht mit einem roten Licht, kenntlich machen.

- Anhänger ordnungsgemäß mit dem Zugfahrzeug verbinden und anschließen. Beim Kupplungsvorgang nicht zwischen Fahrzeug und Anhänger aufhalten. Die für das Zugfahrzeug angegebene zulässige Anhängelast nicht überschreiten ③.
- Bei Gefälle Anhänger nicht durch „Auflaufenlassen“ kuppeln. Immer Triebfahrzeug gegen Anhänger führen.
- Zum Drücken, Schleppen, Abschleppen und Rangieren keine losen Teile, z. B. Stempel, Riegel, benutzen.
- Beim Rangieren von Anhängern mit Drehschemellenkung niemals unmittelbar neben dem Fahrzeug aufhalten.
- Abgestellte mehrspurige Fahrzeuge gegen unbeabsichtigte Bewegungen, maschinell angetriebene Fahrzeuge darüber hinaus gegen unbefugtes Benutzen sichern.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

Weitere Informationen:

Straßenverkehrsordnung – StVO
 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO
 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
 DGUV Vorschrift 70 Fahrzeuge
 DGUV Regel 109-009 Fahrzeug-Instandhaltung
 DIN 4124
 DIN EN 12195-1:2011-06